



Federführung: Amt für Ordnung und Soziales
Bearbeiter: Julia Hinz

Datum: 20.05.2019
AZ: IV/142-09

Vorlage Nr.: 025/2019
öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Feuerwehrausschuss	06.06.2019							
Verwaltungsausschuss	20.06.2019							
Rat der Stadt Langelsheim	27.06.2019							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
Gebührenkalkulation für die Freiwillige Feuerwehr Langelsheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Langelsheim stimmt der Kalkulation der Feuerwehrgebühren für den Zeitraum 2015 - 2017 zu.
2. Der Rat der Stadt Langelsheim stimmt den Gebührensätzen der vorgelegten Kalkulation zu.

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Gebührensätze für entgeltspflichtige Leistungen soll entsprechend § 29 Abs. 2 des Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erfolgen. Die Kalkulation ist nach den Grundsätzen des § 5 NKAG vorzunehmen. Danach sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Feuerwehr“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Nach § 5 NKAG kann bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Die vorliegende Kalkulation der Gebühren für Feuerwehreinsatzkosten beruht auf dem § 29 Abs. 2 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 NKAG.

Die in der Kalkulation ausgewiesenen ermittelten Gebührensätze stellen Höchstbeträge dar. Diesen sind Vorschläge der Verwaltung zur Höhe der Gebührensätze beigestellt.

Anlagenverzeichnis:

Kalkulation der Feuerwehrgebühren für den Zeitraum 2015 - 2017

Stadt Langelsheim

Kalkulation der
Feuerwehrgebühren
für den Zeitraum
2015 – 2017

ALLGEMEINES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Kalkulation der Gebührensätze für entgeltpflichtige Leistungen soll entsprechend § 29 Abs. 2 des Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erfolgen.

Die Kalkulation ist nach den Grundsätzen des § 5 NKAG vorzunehmen. Danach sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Feuerwehr“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die vorliegende Kalkulation der Gebühren für Feuerwehreinsatzkosten beruht auf dem § 29 Abs. 2 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 NKAG.

In § 29 Abs. 2 NBrandSchG heißt es dazu: „Die Kommunen können Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben.“

Damit stellt das NBrandSchG die Entscheidung, ob Gebühren erhoben werden, in das Ermessen der Kommunen.

KALKULATIONSZEITRAUM

Nach § 5 NKAG kann bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Bei einem relativ gleichmäßigem Entstehen der Kosten würde die Betrachtung eines einzigen Haushaltsjahres genügen. Zum Ausgleich von Kostenschwankungen empfiehlt es sich aber, mehrere Haushaltsjahre zugrunde zu legen und daraus den Durchschnitt zu bilden.

Bei den Jahren 2015 und 2016 handelt es sich um relativ unauffällige Jahre, bezogen auf Anschaffungen und Einsatzgeschehen. Das Jahr 2017 ist aufgrund der Hochwasserkatastrophe sehr auffällig. Die Kosten steigen in nahezu allen Bereichen, aber auch die Einsatzstunden sind deutlich höher als in den Vorjahren.

Bei dem Jahr 2018 handelt es sich, durch eine starke Dürreperiode und damit verbundenen Flächenbränden, ebenfalls um ein auffälliges Jahr.

Aus diesem Grunde wurde in der vorliegenden Kalkulation der Kalkulationszeitraum 2015, 2016 und 2017 festgelegt.

ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

In einem ersten Schritt wurden die Gesamtkosten nach Kostenarten gegliedert. Die Kostenarten sind sämtliche Personalkosten, Fahrzeugkosten, Kosten der Feuerwehrrhäuser und die kalkulatorischen Abschreibungen.

Auf die Aufstellung von kalkulatorischen Zinsen wurde verzichtet. Würde das städtische Kapital nicht für Feuerwehrinvestitionen benötigt, könnte es am Kapitalmarkt eingesetzt werden, um Zinserträge zu erwirtschaften. Es handelt sich bei dieser Größe also um die entgangenen Eigenkapitalzinsen. Tatsächlich konnte aber in den letzten Jahren kein nennenswerter Zinssatz bei der Anlage von Eigenkapital erzielt werden. Es musste im Gegenteil sogar darauf geachtet werden, dass bei der Anlage von Kapital kein negativer Zinssatz angewendet wird. Aus o.g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation keine kalkulatorischen Zinsen aufgestellt.

In einem zweiten Schritt wurden die o.g. Kosten auf die Hauptkostenstellen: Fahrzeuge und Personal und die Nebenkostenstellen: Atemschutz, Feuerwehrhäuser und nicht eindeutig zuordnungsbarer Kosten aufgeteilt.

In einem dritten Schritt wurden die Summen der jeweiligen Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen umgelegt.

Als Maßstab diente die qm-Zahl der jeweiligen Feuerwehrhäuser. Die qm-Zahl wurde aufgeteilt in

1. qm, die für Fahrzeuge genutzt werden und
2. qm die für die Feuerwehrkameraden genutzt werden.

Nach diesem Schlüssel wurden die Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen (Fahrzeuge und Personal) verteilt.

KALKULATION DER GEBÜHREN

Bei der Kalkulation der Gebühren wurden die ermittelten Kosten auf die Kostenträger verteilt. Als Kostenträger wurden die Einsatzstunden der Feuerwehrkameraden und die Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge der Feuerwehr gewählt. Es wurden ausschließlich die Einsatzstunden zugrunde gelegt, die für Alarm und Einsatzfahrten entstanden sind. Sonstige Fahrten oder Fahrten anlässlich von Feuerwehrübungen wurden nicht berücksichtigt.

Erläuterungen zum BAB:

Personalkosten Stadt Langelsheim:

Diese Kosten setzen sich aus den Personalkosten der Mitarbeiter des Rathauses (prozentual nach Stellenbeschreibungen) und den Mitarbeitern des Bauhofes (entsprechend ausgefüllter Stundenzettel) zusammen.

Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufälle:

Aufwandsentschädigungen und Erstattungen von Verdienstaufällen bei Einsätzen.

Feuerwehrunfallkasse:

Entrichtete Beiträge an die Feuerwehrunfallkasse.

Dienst- und Schutzkleidung:

Bekleidung, Reinigung der Bekleidung nach Einsätzen, Zuschüsse für Stiefel etc.

Aus- und Fortbildungskosten:

Kosten für Aus- und Fortbildungen und entsprechende Erstattungen von Verdienstaufällen für die Teilnahme an diesen.

Verpflegungskosten:

Verpflegungskosten bei Einsätzen und Fortbildungen.

Beitrag Kreisfeuerwehrverband:

Entrichtete Beiträge an den Kreisfeuerwehrverband.

Untersuchungskosten Atemschutzträger:

Untersuchungskosten für die G26-Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger.

Haltung von Fahrzeugen (spezifisch):

Sämtliche Fahrzeugkosten (z.B. Kraftstoffe, Reparaturkosten, TÜV, Ersatzteile) wurden jedem einzelnen Fahrzeug zugeordnet. Nicht zuzuordnen waren Bestellungen von Öl, Scheibenfrostschutz etc. für alle Fahrzeuge.

Die vorhandenen Anhänger werden nicht berücksichtigt. Für die Anhänger fallen nur sehr geringe (teilweise gar keine) Kosten an.

KfZ-Versicherung:

Entrichtete Versicherungsbeiträge für die jeweiligen Fahrzeuge.

Unterhaltung des beweglichen Vermögens:

Gemischte Ausgaben in den Bereichen:

Atemschutz (z.B. Ersatzteile Atemschutz, Reparatur Prüfkopf für Lungenautomat der Atemschutzpflegestelle)

Personal (z.B. Reparatur Meldeempfänger)

Feuerwehrhaus (z.B. Telefone für die Feuerwehrhäuser)

Sonstiges (z.B. Schläuche, Batterien)

An dieser Stelle wurden die jeweiligen Kostenerstattungen der Samtgemeinde Lutter von den angefallenen Kosten für die Atemschutzpflegestelle abgezogen.

Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (ab 2017):

Gemischte Ausgaben in den Bereichen:

Personal (z.B. Meldeempfänger)

Gerätschaften (z.B. Kabeltrommel)

Fahrzeuge (Rückflussverhinderer; diese wurden auf die 9 Löschfahrzeuge aufgeteilt)

Hilfsstoffe:

Entsorgungskosten, Ölentferner, Desinfektionsmittel etc.

Kosten Feuerwehrhäuser:

Unterhaltungskostenanteil, Stromkosten, Heizungskosten, Wasser, Abwasser, Reinigungskosten, Gebäudeversicherung und Inhaltsversicherung.

Das Feuerwehrhaus Astfeld wird vom DRK mitgenutzt. Daher werden 14 % der o.g. Kosten abgezogen. Gleiches gilt beim Feuerwehrhaus Bredelem. In diesem befindet sich eine Mietwohnung. Es werden 52 % der o.g. Kosten nicht berücksichtigt.

Miete Feuerwehrhaus Langelsheim:

Das Feuerwehrhaus Langelsheim ist dem Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Langelsheim“ zugeordnet und es wird vom städtischen Haushalt eine Miete an den Eigenbetrieb entrichtet.

Kalkulatorische Abschreibungen:

Die Abschreibung erfolgt linear nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswert. Die Erträge von den entsprechenden Investitionszuwendungen wurden ebenfalls berücksichtigt und den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.

Kalkulatorische Zinsen:

Würde das städtische Kapital nicht für Feuerwehrinvestitionen benötigt, könnte es am Kapitalmarkt eingesetzt werden, um Zinserträge zu erwirtschaften. Es handelt sich bei dieser Größe also um die entgangenen Eigenkapitalzinsen.

Kalkulatorische Zinsen werden ermittelt, indem man einen Zinssatz mit den Restbuchwerten des Anlagevermögens multipliziert.

Diese Zahlen werden üblicherweise von der Kämmerei mitgeteilt. Da die Kämmerei keine kalkulatorischen Zinsen bildet, können keine Zahlen geliefert werden. Problematisch ist auch, dass es keinen festgesetzten kalkulatorischen Zinssatz gibt. Es ist auf einen internen Zinssatz zurückzugreifen, der in anderen Gebührenbereichen angewendet wird (z.B. Kalkulation der Friedhofsgebühren). Die Stadt Langelsheim hat keinen Zinssatz für die Ermittlung von kalkulatorischen Zinsen festgesetzt.

Eine Rücksprache mit der Stadtkasse hat ergeben, dass in den letzten Jahren auch kein nennenswerter Zinssatz bei der Anlage von Eigenkapital erzielt werden konnte. Im Gegenteil musste sogar darauf geachtet werden, dass bei der Anlage von Kapital kein negativer Zinssatz angewendet wird.

Aus o.g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation keine kalkulatorischen Zinsen aufgestellt.

Sonstiges:

Die Kosten der Löschwasserstellen werden nicht berücksichtigt, da es sich bei der Löschwasserversorgung um eine allgemeine Ordnungsangelegenheit handelt.

Kostenträgerrechnung:

Die Kosten, die nicht direkt den Hauptkostenstellen zugeordnet werden können, werden in der Kostenstellenrechnung in einem ersten Schritt auf Hilfskostenstellen verteilt. Die Hilfskostenstellen sind die Feuerwehrhäuser, Atemschutz und nicht eindeutig zuzuordnende Fahrzeug- und sonstige Kosten.

Die Summen der jeweiligen Hilfskostenstellen werden auf die Hauptkostenstellen umgelegt.

Als Maßstab dient die qm-Zahl der jeweiligen Feuerwehrhäuser. Die qm-Zahl wurde aufgeteilt in

1. qm, die für Fahrzeuge genutzt werden und
2. qm die für die Feuerwehrkameraden genutzt werden.

Nach diesem Schlüssel werden die Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen verteilt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENSÄTZE

Die in der Kalkulation ausgewiesenen ermittelten Gebührensätze stellen Höchstbeträge dar.

Diesen sind Vergleichsgebühren anderer Feuerwehren sowie Vorschläge der Verwaltung zur Höhe der künftigen Gebührensätze beige stellt.

Bei den Vergleichsgebühren der anderen Feuerwehren handelt es sich um Kommunen, die die Feuerwehrgebühren ebenfalls kalkuliert haben.

	kalkulierter Durchschnitt der Jahre 2015 - 2017:	Hannoversch Münden	Clausthal- Zellerfeld	Hannover	Braunschweig	Göttingen	Langels- heim bisher:	Langels- heim künftig:
Kosten ELW:	267,34 €	291,95 €	25,00 €	150,00 €	85,00 €	70,00 €	17,90 €	50,00 €
Durchschnitt Kosten MTW:	594,71 €	325,87 €	25,00 €	80,00 €	52,00 €	40,00 €	17,90 €	35,00 €
Kosten MZF:	332,48 €	458,90 €		132,00 €		100,00 €	47,56 €	50,00 €
Durchschnitt Kosten LF 8:	316,14 €	368,73 €	60,00 €	198,00 €	148,00 €		67,50 €	70,00 €
Durchschnitt Kosten LF 10:	1.209,37 €	380,33 €	60,00 €	198,00 €	148,00 €	130,00 €	67,50 €	80,00 €
Kosten LF 20:	316,15 €	374,08 €	60,00 €	198,00 €	148,00 €	130,00 €	67,50 €	90,00 €
Durchschnitt Kosten TLF:	250,07 €	175,88 €	80,00 €	198,00 €	172,00 €	130,00 €	67,50 €	90,00 €
Kosten TLK:	933,34 €		100,00 €	482,00 €	357,00 €	240,00 €	119,65 €	150,00 €
Kosten HLF 16:	638,69 €	380,33 €	80,00 €	198,00 €	148,00 €	130,00 €	67,50 €	80,00 €
Kosten GW-L:	814,05 €	458,90 €	70,00 €	159,00 €		130,00 €	47,56 €	50,00 €
Kosten RW:	592,70 €	265,16 €	80,00 €		263,00 €	200,00 €	111,47 €	80,00 €
Kosten TSF-W:	111,33 €	860,66 €	50,00 €	198,00 €	156,00 €	130,00 €	67,50 €	70,00 €
Einsatzstunde Feuerwehrmann:	96,80 €	50,00 €	25,00 €	52,00 €	44,00 €	20,00 €	26,59 €	30,00 €